1. Name, Sitz und Zweck des Verbandes

1.1 Unter dem Namen Brunnenmeisterverband von Baselland und Umgebung besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 - 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

- 1.2 lm Verband sind die Brunnenmeister, wie auch weitere, für den Betrieb von Wasserversorgungen tätige Personen aus dem Baselland sowie der Umgebung zusammengeschlossen.
- 1.3 Der Sitz des Verbandes ist der Wohnsitz des jeweiligen Präsidenten.
- 1.4 Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell neutral und hat keine sozialpartnerschaftlichen Funktionen.
- 1.5 Der Verband hat den Zweck, die Mitglieder durch Aus- und Weiterbildung und durch fachtechnische Informationen zu fördern und ihre Stellung in Belangen der Wasserversorgung zu stärken.
- 1.6 Die Aktivitäten des Verbandes sind:
- Jahresversammlungen (GV)
- Herbst-Tagung (H1)
- Förderung der Fachausbildung und Austausch der Erfahrung durch Vorträge und Exkursionen etc.
- Wahrung der gemeinsamen Berufsinteressen und Pflege der freundschaftlichen und kollegialen Beziehungen unter den Mitgliedern.

2. Mitgliedschaft

Der Verband besteht aus:

2.1 Aktivmitglieder

2.1.1 · Einzelmitglieder können werden:

- Brunnenmeister/in
- Brunnenmeister/in mit eidg. Fachausweis
- Einzelpersonen, welche für Wasserversorgungen tätig sind.

2.1.2 Kollektivmitglieder können werden:

Wasserversorgungsunternehmen und Betriebe die im Rohrleitungs- und Anlagebau für Wasserversorgungen tätig sind.

- 2.2 Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche sich für das Wasserversorgungsfach interessieren und die Bestrebungen des Verbandes unterstützen, namentlich Lieferanten und Dienstleistungserbringer.
- 2.3 Die Aufnahme von Aktiv- und Passivmitgliedern erfolgt nach schriftlichem Beitrittsgesuch an den Sekretär auf Antrag des Vorstandes, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit dreiviertel Mehrheit.

2.4 Altmitglieder

Personen, welche sich aktiv am Verbandsleben beteiligt haben, können beim Austritt aus der Berufstätigkeit auf schriftlichen Antrag an den Sekretär durch Vorstandsbeschluss Altmitglied werden.

2.5 Ehrenmitglieder

Personen, die sich in besonderer Weise um den Verband verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitglieder ernannt werden.

3. Erlöschen der Mitgliedschaft

- 3.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds sowie durch den Tod einer natürlichen Person bzw. durch die Auflösung einer juristischen Person.
- 3.2 Der Austritt kann nur auf Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mit eingeschriebenem Brief an den Sekretär erfolgen.
- 3.3 Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, die ihre finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen oder den Verbandsinteressen zuwider handeln. Der Ausschluss kann vom Vorstand mit dreiviertel Mehrheit beschlossen werden.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Stimmrecht
- 4.1.1 Aktiv- Ehren- und Altmitglieder haben eine Stimme.
- 4.1.2 Die Passivmitglieder sind nicht stimmberechtigt, können jedoch mit beratender Stimme an der Generalversammlung teilnehmen.
- 4.1.3 Das Stimmrecht ist nicht an andere Mitglieder übertragbar.
- 4.2 Übrige Rechte und Pflichten
- 4.2.1 Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Statuten einzuhalten und den Beschlüssen nachzukommen.

- 4.2.2 Aktiv-, Alt-, Passivmitglieder und Kollektivmitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe die Generalversammlung festlegt.
- 4.2.3 Ehrenmitglieder bezahlen keinen Beitrag.
- 4.2.4 Mitglieder des Vorstandes werden vom Beitrag befreit.
- 4.2.5 Jedes Mitglied hat das Recht, zuhanden der Generalversammlung Anträge zustellen. Solche sind mindestens 14 Tage vor der Durchführung der Generalversammlung schriftlich beim Präsidenten einzureichen.

5. Organisation und Verwaltung

- 5.1 Die Organe des Verbandes sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.
- 5.2 Generalversammlung (GV)
- 5.2.1 Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte zur Behandlung:
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- Wahl des Präsidenten, des Sekretärs und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisionsstelle
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, der Revisionsstelle und der Mitglieder
- Festlegung der Jahresbeiträge
- Revision der Statuten
- Auflösung des Vereins

- 5.2.2 Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand jeweils in der ersten Jahreshälfte einberufen. Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes, auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle statt. Die Einladung zur Generalversammlung ist jedem Mitglied mindestens 20 Tage vor der Durchführung unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich zuzustellen. Anträge zu Handen der GV sind spätestens 14 Tage im voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten. Bei ausserordentlichen Generalversammlungen sind die Anträge 10 Tage im voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.
- 5.2.3 Abstimmungen und Wahlen werden ordentlicherweise offen durchgeführt. Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangen.
- 5.2.4 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.
- 5.2.5 Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, mit folgenden Ausnahmen: Eine Statutenänderung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Für den Beschluss über die Auflösung des Verbandes ist die Anwesenheit von zwei Drittel aller Stimmberechtigten erforderlich; von den anwesenden Stimmberechtigten mit folgenden Ausnahmen: Eine Statutenänderung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Für den Beschluss über die Auflösung des Verbandes ist die Anwesenheit von zwei Drittel aller Stimmberechtigten erforderlich; von den anwesenden Stimmberechtigten müssen drei Viertel der Auflösung zustimmen.
- 5.2.6 Bei Stimmengleichheit entscheidet der Stichentscheid des Vorsitzenden.

5.3 Vorstand

- 5.3.1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Sekretär, dem Kassier und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.
- 5.3.2 Der Präsident, der Sekretär und die andern Vorstandsmitglieder werden für ein Jahr gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten GV zur Bestätigung vorzulegen.
- 5.3.3 Wiederwahl in den Vorstand ist möglich.
- ,5.3.4 Mitglieder, die im Dienste eines Passivmitgliedes stehen, können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- 5.3.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 5.3.6 Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes und vollzieht die Verbandsbeschl üsse.
- 5.3.7 Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen und trifft alle Massnahmen, die zur Erreichung der Verbandsziele erforderlich sind.
- 5.3.8 Der Präsident zeichnet für den Verband kollektiv zu zweien mit einem anderen Vorstandsmitglied.
- 5.3.9 Der Vorstand kann Kommissionen einsetzen und diesen einzelne seiner Aufgaben delegieren. Die Kommissionen stehen unter Aufsicht des Vorstandes.

5.4 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Rechnungsrevisor auf die Dauer von zwei Jahren, sodass die Prüfung der Kasse jeweils von zwei Rechnungsrevisoren erfolgen kann. Diese haben ihren Befund und allfällige Anträge schriftlich der Generalversammlung (GV) vorzulegen.

- 5.5 Finanzen
- 5.5.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5.5.2 Zur Finanzierung des Verbandes werden Jahresbeiträge erhoben
- 5.5.3 Die Jahresrechnung wird jährlich durch die Kontrollstelle geprüft.
- 5.5.4 Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet einzig das Verbandsvermögen; jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

6. Auflösung des Verbandes

- 6.1 Neben den gesetzlichen Auflösungsgründen kann der Verband jederzeit durch Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden, sofern die Vorschriften von Art. 5.2.5 eingehalten sind.
- 6.2 Im Falle der Auflösung muss aus dem Liquidationsgewinn ein Bildungsfond zu Gunsten der Brunnenmeister-Ausbildung errichtet werden. Dieser Fond muss dem schweizerischen Brunnenmeisterverband SBV für die Brunnenmeister-Ausbildung übergeben werden.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1 Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 23. Mai 2008 in Thürnen genehmigt und treten sofort in Kraft.
- 7.2 Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 23. Mai 1970

Der Präsident

sig.

Der Sekretär sig.

Thomas Wiesner